

sowie Hausgewerbetreibende, sämmtlich soweit nicht durch Beschluß des Bundesrath die Versicherungspflicht auf sie erstreckt worden ist. (Letzteres ist bezüglich der Hausgewerbetreibenden der Tabakfabrikation und der Textilindustrie geschehen.)

Diese Personen sind ferner berechtigt, beim Ausscheiden aus dem die Berechtigung zur Selbstversicherung begründenden Verhältnisse die Selbstversicherung fortzusetzen, ebenso sind Personen, welche aus einem die Versicherungspflicht begründenden Arbeitsverhältnisse ausscheiden, befugt, die Versicherung freiwillig fortzusetzen oder zu erneuern (Weiterversicherung).

Selbstversicherten steht die Wahl der Lohnklasse frei.

Für die freiwillige Versicherung kann die Einziehung der Beiträge nicht vorgeschrieben werden.

Beitragsmarken sind bei allen Postanstalten zu erlangen.

IX. Quittungskarten.

Die Beitragsleistung erfolgt durch Einlegen von Marken in eine Quittungskarte.

Die Ausstellung der Quittungskarten und Verwendung der Marken erfolgt durch die mit der Einziehung der Beiträge beauftragten Krankenkassen, bei welchen die Quittungskarten zu hinterlegen sind.

Für die Selbstversicherung und deren Fortsetzung sind besondere Quittungskarten von grauer Farbe zu verwenden.

Wer hierfür andere Karten unbefugt verwendet, kann mit einer Geldstrafe bis zu 20 M. belegt werden.

Eine Quittungskarte verliert ihre Gültigkeit, wenn sie nicht innerhalb zweier Jahre nach dem auf der Karte verzeichneten Ausstellungstage umgetauscht wird, doch kann die Gültigkeitsdauer für versicherungspflichtige Personen unter besonderen Voraussetzungen durch Abstempelung verlängert werden.

Personen, welche dem Berechtigten eine Quittungskarte vorenthalten, sind strafbar.

206. Bestimmungen, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung der Hausgewerbetreibenden der Tabakfabrikation. (In Kraft seit 4. Januar 1892.)

Nach der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 16. December 1891 hat der Bundesrath auf Grund von § 2 des Invalidenversicherungsgesetzes die Versicherungspflicht auf solche selbständige Gewerbetreibende (Hausgewerbetreibende) erstreckt, welche in eigenen Betriebsstätten im Auftrage und für Rechnung anderer Gewerbetreibenden (Fabrikanten, Fabrikantenleute, Handelsleute) mit der Herstellung oder Bearbeitung von Cigarren oder anderen Tabakfabrikaten beschäftigt werden, und zwar auch dann, wenn diese Hausgewerbetreibenden die Roh- oder Hilfsstoffe selbst beschaffen, und auch für die Zeit, während welcher sie vorübergehend für eigene Rechnung arbeiten.

Die Versicherungsbeiträge für die erwähnten Hausgewerbetreibenden in der Stadt Chemnitz werden von diesen durch die Gemeinsame Ortskrankenkasse eingezogen.

Die Hausgewerbetreibenden der Tabakfabrikation, welche hier ihren Betriebsitz haben und versicherungs-

pflichtige Mitglieder der genannten Krankenkasse nicht sind, haben wegen der Invaliditäts- und Altersversicherung spätestens am dritten Tage nach Beginn der die Versicherungspflicht begründenden Beschäftigung bei der Gemeinsamen Ortskrankenkasse, Theaterstr. 9 I, sich an- und spätestens am dritten Tage nach deren Beendigung daselbst sich abzumelden, desgleichen jede während der Dauer der Beschäftigung eintretende Veränderung, welche auf ihre Invaliditäts- und Altersversicherung von Einfluß ist, binnen drei Tagen nach deren Eintritt zu melden.

Diese Meldungen haben unter Benutzung der vorgeschriebenen, bei der Meldestelle zu entnehmenden Formulare zu erfolgen.

Verletzungen der Meldepflicht werden mit Geldstrafe bis zu 20 M. bestraft.

Weiter werden folgende Bestimmungen der angezogenen Bekanntmachung hervorgehoben:

Bezüglich der Beiträge der Hausgewerbetreibenden für ihr Hülfspersonal (Gesellen, Gehülfsen, Lehrlinge) hat es bei den bestehenden allgemeinen Vorschriften sein Bewenden.

Die Hausgewerbetreibenden sind verpflichtet, über die von ihnen im Gewerbebetriebe beschäftigten versicherungspflichtigen Hülfspersonen Verzeichnisse zu führen, aus welchen sich insbesondere die Dauer der Beschäftigung der letzteren ergibt. Sie haben diese Verzeichnisse den sie beschäftigenden Fabrikanten u. s. w. auf Verlangen zur Prüfung vorzulegen.

Die Fabrikanten u. s. w. sind verpflichtet, den für ihre Rechnung arbeitenden Hausgewerbetreibenden bei der Abrechnung die Hälfte derjenigen Beiträge zu erstatten, welche die letzteren für sich und für die von ihnen beschäftigten versicherungspflichtigen Hülfspersonen entrichtet haben.

Sind die Beiträge ohne Zustimmung des Fabrikanten in einer höheren als der gesetzlich vorgeschriebenen Lohnklasse entrichtet, so bemißt sich der Erstattungsanspruch nur nach letzterer Lohnklasse. Der Anspruch erstreckt sich höchstens auf die für die beiden letzten Abrechnungsperioden entrichteten, bezw. fällig gewordenen Beiträge.

Für die Dauer vorübergehender Beschäftigung für eigene Rechnung hat der Hausgewerbetreibende den vollen Beitrag für seine Person, bezw. den halben Beitrag für seine Hülfspersonen selbst zu tragen.

Waren die Hausgewerbetreibenden während der Beitragsperiode für mehrere Fabrikanten u. s. w. oder für eigene Rechnung und einen oder mehrere Fabrikanten beschäftigt, so ist die dem Arbeitgeber zur Last fallende Hälfte der Beiträge vorbehaltlich anderweiter Vereinbarung auf die sämmtlichen beteiligten Fabrikanten oder zutreffendenfalls auf diese und den Hausgewerbetreibenden nach Verhältniß der für die Herstellung oder Bearbeitung der Fabrikate erforderlich gewesen oder für erforderlich zu erachtenden Zeit zu vertheilen.

Die Fabrikanten u. s. w. sind berechtigt, die Verpflichtungen des Arbeitgebers für ihre Hausgewerbetreibenden und deren Hülfspersonen ganz oder zum Theil selbst zu übernehmen.

Von der erfolgten Uebernahme hat der Fabrikant der unteren Verwaltungsbehörde Kenntniß zu geben.